

## KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Maler und Tapezierer Österreichs einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, anderseits.

### Artikel 1 - Geltungsbereich

- a) **Räumlich:** Für das Gebiet der Republik Österreich.  
b) **Fachlich:** Für alle Betriebe der Berufsgruppen Tapezierer, Dekorateur, Bettwarenerzeuger, Bettwarenreiniger, Segelmacher, Zelterzeuger und Sonnenschutzanlagenhersteller, deren Inhaber Mitglied der Bundesinnung der Maler und Tapezierer sind.  
c) **Persönlich:** Für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen einschließlich der Lehrlinge, mit Ausnahme der kaufmännischen Lehrlinge.

### Artikel 2 - Löhne

1. Gemäß dem Kollektivvertrag vom 3. März 2010 werden die kollektivvertraglichen Mindestlöhne und Lehrlingsentschädigungen per 1.5.2011 für eine Laufzeit von 12 Monaten um 2,45 % erhöht und in Ziffer 2 neu festgesetzt.

Die bis 30.4.2012 geltenden kollektivvertraglichen Mindestlöhne und Lehrlingsentschädigungen werden per 1.5.2012 für eine Laufzeit von 12 Monaten um 0,4 % zuzüglich der Inflationsrate (1.3.2011 bis 29.2.2012 gemäß VPI 2005 der Statistik Austria) erhöht und in einer zu diesem Stichtag veröffentlichten Lohnordnung neu festgesetzt.

### 2. Lohnordnung

	<b>Stundenlohn ab 1.5.2011</b>
	Euro
I. Spezialfacharbeiter .....	10,38
II. Facharbeiter nach dem 2. Jahr nach der Auslehre .....	9,40
III. Facharbeiter nach dem 1. Jahr nach der Auslehre .....	8,62
IV. Facharbeiter im 1. Jahr nach der Auslehre ..	8,33
V. Hilfsarbeiter .....	8,31

### Lehrlingsentschädigung für Österreich pro Monat:

	<b>ab 1.5.2011</b>
	Euro
1. Lehrjahr .....	454,18
2. Lehrjahr .....	623,07
3. Lehrjahr .....	739,53

### **Artikel 3 - Begünstigungsklausel**

Bestehende, für Arbeitnehmer günstigere Betriebsvereinbarungen bleiben unberührt (§ 22 Ziffer 2 des Rahmenkollektivvertrages).

### **Artikel 4 - Geltungsbeginn und Geltungsdauer**

Der Kollektivvertrag beginnt seine Wirksamkeit am 1.5.2011 bzw. 1.5.2012. Die Lohnsätze gelten bis 30.4.2012 bzw. 30.4.2013.

Nach dem 31. Jänner 2013 sind Verhandlungen wegen Erneuerung des Vertrages aufzunehmen.

Wien, am 21. März 2011

### **Bundesinnung der Maler und Tapezierer**

KommR Egon **Fischer**  
Bundesinnungsmeister

Mag. Franz-Stefan **Huemer**  
Bundesinnungsgeschäftsführer

### **Österreichischer Gewerkschaftsbund Gewerkschaft Bau-Holz**

Johann **Holper**  
Bundesvorsitzender

Mag. Herbert **Aufner**  
Bundesgeschäftsführer

## **ANHANG - Änderungen des Rahmenkollektivvertrages**

### **§ 8 A Qualitätsprämie – Lehrlinge (mit Wirksamkeit 1. Mai 2010)**

Ein § 8 A wird neu eingefügt:

#### **„§ 8 A Qualitätsprämie – Lehrlinge**

Der Lehrling ist verpflichtet, den „Ausbildungsnachweis zur Mitte Lehrzeit“ (gemäß der Richtlinie des Bundes-Berufsausbildungsbeirats zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Lehrlingen gemäß § 19c BAG vom 2.4.2009) zu absolvieren. Bei positiver Bewertung erhält er eine einmalige Prämie in Höhe von 300 Euro. Die Prämie ist gemeinsam mit der Lehrlingsentschädigung auszubezahlen, die nach dem Erhalt der Förderung fällig wird.

Die Änderung oder Aufhebung der Richtlinie führt zum Entfall dieses Anspruchs.

Lehrlinge, die die Lehrabschlussprüfung mit gutem Erfolg absolvieren, erhalten eine Prämie in Höhe von 200 Euro. Lehrlinge, die sie mit Auszeichnung absolvieren, erhalten eine Prämie in Höhe von 250 Euro.

Die Änderung oder Aufhebung der Richtlinie führt zum Entfall dieses Anspruchs.“

### **§ 10 Stör- (Außerhaus-) Zulagen (mit Wirksamkeit 1. Mai 2005)**

§ 10 Abs. 3 lautet neu:

„3. Für Arbeiten außerhalb der 10-km-Zone (in Wien, Graz und Linz außerhalb der Stadtgrenze) erhält der Arbeitnehmer, wenn diese Arbeiten auch nur einen Tag dauern, einen Zuschlag von 35 Prozent auf seinen Stundenlohn nebst Beistellung einer Schlafstelle.“

### **§ 15 Kündigungsfristen (mit Wirksamkeit 1. Mai 2005)**

In § 15 wird folgende Ziffer 6 neu angefügt:

„6. Der Kündigungsschutz des § 15 Mutterschutzgesetz wird auf die Dauer des bundesgesetzlich geregelten Anspruches auf Kinderbetreuungsgeld erstreckt (idF BGBl I Nr. 103/2001).“

### **§ 17 Entgelt bei Arbeitsverhinderung (mit Wirksamkeit 1. Mai 2005)**

In § 17 Abschnitt B Ziffer 3 wird eine neue lit. d) eingefügt:

„d) Für die Ablegung der Lehrabschlussprüfung gebührt einmalig bezahlte Freizeit für die notwendige Zeit; maximal ein Arbeitstag.“

### **§ 17 Entgelt bei Arbeitsverhinderung (mit Wirksamkeit 1. Mai 2008)**

In § 17 Abschnitt B wird folgender Absatz 3a neu eingefügt:

„3a. Lehrlinge erhalten ab 1. Mai 2009 für den ersten Antritt zur Führerscheinprüfung der Klasse B bezahlte Freizeit für die erforderliche Zeit; maximal einen Arbeitstag.“